

Hygienekonzept Wahlparty SPD Kiel

i.S.d. § 4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Gruppenangebote im Rahmen des SGB XI

Allgemeines

- a. An allen Eingängen wird durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hingewiesen sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Veranstaltung führen können.
- b. Für die Einhaltung der Regelungen wurde eine beauftragte Person vor Ort benannt.
- c. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt.
- d. Alle Personen werden gebeten, die Hygiene- und Kontaktregeln gemäß der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.

1. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Kontaktflächen werden regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel desinfiziert.
- b. Die Sanitäranlagen werden regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel desinfiziert.
- c. Eine Bewirtung darf entsprechend den Vorgaben für das Gastgewerbe erfolgen.
- d. Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren, werden die Räumlichkeiten regelmäßig (in angemessenen Zeitabständen) gründlich gelüftet.
- e. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Eingangsbereichen werden Händedesinfektionsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.

2. Regelung von Besucher*innenströmen

Soweit möglich, werden Einbahnregelungen für die Eingänge und Ausgänge der Räumlichkeiten getroffen.

3. Begrenzung der Teilnehmezahl und Wahrung des Abstandsgebotes

- a. Die Anzahl der Teilnehmenden im Innenraum der Räumlichkeiten ist auf 200 Personen begrenzt.
- b. Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden sollten nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränkt werden.
- c. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

a. Der Zugang zur Wahlparty erfolgt ausschließlich für Personen, die nachweisen, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind. Es gilt die 3G-Regel:

“Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur vollständig geimpfte, genesene und negativ getestete Personen (maximal 24 Std. alter Antigen-Schnelltest oder 48 Std. alter PCR-Test) mit einem entsprechenden Nachweis teilnehmen. Auch dürfen diese Personen keine typischen Coronavirus-Symptome haben. Kinder unter sieben Jahren benötigen keinen Test. Bei Minderjährigen reicht die Vorlage einer Bescheinigung der Schule aus, dass sie im Rahmen eines schulischen Schutzkonzepts regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.”

b. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie Husten- und Niesetikette, gründliche Händehygiene, Abstandsregelung etc.) werden durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.

c. Alle Personen müssen sich vor dem Einlass in die Räumlichkeiten die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden vorgehalten.